

Grundsätze für alle Schalenwildarten (mit Ausnahme des Schwarzwildes)

Der Abschussplan ist so zu erstellen, dass der für das betreffende Jagdgebiet oder für den betreffenden Teil eines Jagdgebietes mit Rücksicht auf dessen Größe und Lage, auf die natürlichen Äsungsverhältnisse, auf den natürlichen Altersaufbau und die Wildgesundheit, auf ein ausgewogenes zahlenmäßiges Verhältnis zwischen männlichem und weiblichem Wild, auf die Verjüngungsdynamik sowie auf die Interessen der Landeskultur angemessene Wildstand erreicht und erhalten, aber nicht überschritten wird. Bei der Erstellung des Abschussplanes ist auf die Erfüllung des Abschussplanes in den vorangegangenen drei Jagdjahren Bedacht zu nehmen (§ 37a Abs. 3 TJG 2004 idgF).

1. Großräumige Planung:

Da das Schalenwild zwischen Sommer- und Wintereinstand, aber auch während des Sommerhalbjahres oft mehrere Reviere durchwechself, soll der Abschussplan für einen größeren Lebensraum, zum Beispiel für ganze Hegekreise, Planungs- oder Hegegemeinschaften erstellt werden. Diese durchgerechneten Abschusspläne bieten die Gewähr, dass sie den natürlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.

Die errechneten Abschüsse können dann im Rahmen einer Abschussplanbesprechung auf alle beteiligten Reviere unter Berücksichtigung der Erfüllbarkeit aufgeteilt werden.

Damit wird dem Kleinrevier und dem Revier, in dem nur Wechselwild vorkommt, die Arbeit wesentlich erleichtert.

Die großräumige Abschussplanung kann sich nach den örtlichen Gegebenheiten nur auf eine Schalenwildart beschränken, oder auch andere Schalenwildarten einbeziehen.

Für Gebiete mit vielen Kleinrevieren und einem geringen Schalenwildvorkommen (insbesondere beim Rotwild) hat sich auch folgende Vorgangsweise bewährt:

Gemäß § 37 b Abs. 6 lit. b TJG 2004, Fassung vom 01.10.2015, kann die Bezirksverwaltungsbehörde aus jagdwirtschaftlichen Gründen die Zusammenfassung mehrerer Jagdgebiete zu einer gemeinsamen Abschussplanung verfügen. In diesem Falle darf jeder Jagdausübungsberechtigte in seinem Jagdgebiet die gesamte Anzahl der genehmigten Wildstücke erlegen. Jeder Jagdausübungsberechtigte hat den Hegemeister unverzüglich von einem entsprechenden Abschuss zu verständigen. Der Hegemeister hat die beteiligten Jagdausübungsberechtigten vom Stand der getätigten Abschüsse unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Nach Erlegung aller Wildstücke hat der Hegemeister die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.

2. Planungsgrundlage:

Die Planungsgrundlage für die Abschussplanung ist die Summe aus dem Wildstand am 1. April plus Zuwachs plus/minus Wechselwild (entspricht der Zeile „Sommerstand“ im Abschussplanformular).

3. Wechselwild:

In Ausnahmefällen kann die Planungsgrundlage für die Abschussplanung zusätzlich Wechselwild beinhalten (Wildstand 1. April plus Zuwachs plus/minus Wechselwild). Wenn Wechselwild angegeben wird, muss es mit den benachbarten Jagdrevieren/Planungsräumen abgestimmt werden.

Sollte es notwendig sein, für ein Jagdrevier oder einen Planungsraum mit Wechselwild den durchschnittlichen Wildstand anzugeben – **der die Grundlage für die Planung ist** – so ist nach folgender Formel vorzugehen:

Wechselwildstand geteilt durch 12, mal die Anzahl der Monate, die das Wild im Revier steht.

Beispiel: In einem Revier stehen während der Monate Juni bis Ende Oktober 18 Stück Rotwild.

18 Stück Rotwild geteilt durch 12, mal 5 = 7,5 (gerundet 8) Stück Rotwild stehen als Planungsgrundlage in diesem Revier.

4. Klasseneinteilung:

Die Einteilung des Schalenwildes erfolgt in drei Sozialklassen. Dabei wird insbesondere auf die wildbiologischen Gegebenheiten Rücksicht genommen.

Klasse III	Jugendklasse (inklusive Kälber, Kitze und Lämmer)
Klasse II	Mittelklasse
Klasse I	Ernteklasse

Klasse III:

Diese Klasse dient in erster Linie zur Erreichung des angestrebten Wildstandes. In dieser Klasse ist daher der Großteil der Abschüsse zu tätigen. Auch in der Natur treten in diesem Alter die größten Verluste auf.

Die Beurteilung der Abschüsse in dieser Klasse hat großzügig zu erfolgen und es sollen nur körperlich und trophäenmäßig gut veranlagte Tiere in die Klasse II (Mittelklasse) übergehen.

Fehlabschüsse sind mit einem roten Punkt zu versehen.

Klasse II:

Stücke dieser Klasse sind die Hauptträger eines Bestandes. In dieser Klasse sollte sich der Abschuss auf einige wenige, besonders körperlich schwache Stücke beschränken.

Diese Klasse kann daher auch als Schonklasse bezeichnet werden.

Abschussüberschreitungen sowie Fehlabschüsse sind im folgenden Jahr bei der Abschussplanung durch Kürzung in den Altersklassen II oder I auszugleichen.

Fehlabschüsse sind mit einem roten Punkt zu versehen.

Klasse I:

Diese Klasse umfasst die reifen Stücke einer Population. Sie sind der Lohn der Hege und insbesondere der Lohn für die Schonung der Klasse II!

Abschussüberschreitungen sind im folgenden Jahr bei der Abschussplanung durch Kürzung in der Altersklasse I auszugleichen.

5. Altersangaben:

Diese geben immer die vollendeten Jahre an.

Als Übergangzeitpunkt in das nächste Lebensjahr gilt der 1. April

Beispiele:

Ein vierjähriger Hirsch hat das 4. Lebensjahr vollendet und ist im 5. Lebensjahr,
ein achtjähriger Gamsbock hat das 8. Lebensjahr vollendet und ist im 9. Lebensjahr,
ein Gamsjahrling hat das 1. Lebensjahr vollendet und ist im 2. Lebensjahr,
ein fünfjähriger Rehbock hat das 5. Lebensjahr vollendet und ist im 6. Lebensjahr.

6. Kümmerndes und krankes Wild:

Dieses kann und soll auch während der Schonzeit erlegt werden, um den Wildbestand gesund zu erhalten und Leiden des Wildes zu beenden.

Erlegte Stücke sind dem von der Behörde bestellten Sachverständigen vorzulegen. Dieser bestätigt die Rechtmäßigkeit der Erlegung.

7. Abschuss von führenden weiblichen Stücken:

Dabei ist grundsätzlich zuerst das Kalb oder Kitz zu erlegen. Verwaiste Kälber oder Kitze gehen ein oder kümmern.

Das gilt insbesondere auch für das Gamswild. Langjährige Großraumzählungen haben ergeben, dass Ende Juli ca. 60 % bis 75 % der Geißen der Klassen I und II ein Kitz führen.

Will man Geißen dieser Altersklassen erlegen, so muss man daher unbedingt auch die dazugehörigen Kitze erlegen!

8. Einhaltung der Richtlinien:

Auch in Fällen einer notwendigen Reduzierung von Schalenwildständen sind die Richtlinien möglichst einzuhalten.

Die Bejagung der Schalenwildbestände nach den Richtlinien soll sicherstellen, dass der jährliche Zuwachs abgeschöpft wird.

9. Sonderregelungen für den Nationalpark Hohe Tauern:

Im Nationalpark Hohe Tauern steht der ganzheitliche Schutzaspekt im Vordergrund. Neben dem Tiroler Jagdgesetz und den damit verbundenen Bejagungsrichtlinien sind weiters die IUCN-Kriterien und die Richtlinien für das Schalenwildmanagement in österreichischen Nationalparks für die Jagdausübung ausschlaggebend. Auf Grund dessen kann der Abschussplan von den Bejagungsrichtlinien des Tiroler Jägerverbandes abweichen.

Richtlinien für das Gamswild

1. Jagdwirtschaftliche Grundlagen:

Die Bewirtschaftung des Gamswildes ist möglichst großräumig durchzuführen.

Sie soll vorrangig ausgerichtet sein auf

- die Erzielung körperlich starker, gesunder Stücke,
- ein Geschlechterverhältnis von 1:1,2 (Böcke zu Geißen),
- eine dem Lebensraum angepasste Wilddichte und
- einen artgerechten Altersklassenaufbau.

Die Berücksichtigung ausreichender Winteräsung und die Vermeidung untragbarer Verbisschäden sind unerlässlich.

2. Wildbestandserfassung:

Zweckmäßig ist eine Sommer- und eine Herbstzählung (jedenfalls vor der Brunft) gleichzeitig in einem vorher festgelegten Planungsraum, um letztlich eine jagdgebietsbezogene Zuordnung des Abschusses im Sinne des § 2 Abs. 13 TJG zu schaffen. Unter Planungsraum ist jene gebietsmäßige Ausdehnung im/n Revier(en) zu verstehen, wo sich eine Gamspopulation regelmäßig während des Jahres bewegt.

3. Zuwachs:

Der effektive Zuwachs beim Gamswild liegt zwischen 40 und 70 % der Geißenzahl in der Klasse II und I, dieser ist immer von den jeweiligen Lebensraumverhältnissen und der Witterung abhängig. Daher kann die Zuwachsrate regional sehr starken Schwankungen unterliegen. Der Zuwachs ist immer den Lebensraumverhältnissen anzupassen: Für Extremlagen ist der effektive Zuwachs niedriger anzusetzen als in besonders günstigen Lagen.

Das Geschlechterverhältnis sollte 1:1,2 betragen

4. Altersklassen:

Mit vollendeten Jahren:

	B Ö C K E	G E I ß E N
Klasse III	Bockkitze	Geißkitze
	Jahrlinge	Jahrlinge
	2- und 3-jährige	2- und 3-jährige
Klasse II	4- bis 7-jährige	4- bis 9-jährige
Klasse I	8-jährig und älter	10-jährig und älter

Es gilt das vollendete Jahr (Kitze 0-12 Monate), welches durch Zählung der um 1 verringerten Wachstumsabschnitte an der Krucke festgestellt wird.

Das Kruckenwachstum ist vor Erreichung des vollen Lebensjahres abgeschlossen. Es ist daher für die Altersermittlung der letzte Wachstumsabschnitt von den gesamt gezählten Abschnitten (Jahrringen) abzuziehen.

Im Interesse eines gesunden Altersklassenaufbaus sollen Böcke mindestens 10, Geißen 12 Jahre erreichen.

5. Bestandsaufbau:

Idealer Altersklassenaufbau des Winterstandes:

	B Ö C K E		G E I ß E N	
Klasse III	Bockkitze	7 %	Geißkitze	8 %
	Jahrlinge	5 %	Jahrlinge	6 %
	2- und 3-jährige	9 %	2- und 3-jährige	10 %
Klasse II	4- bis 7-jährige	14 %	4- bis 9-jährige	21 %
Klasse I	8-jährig und älter	10 %	10-jährig und älter	10 %
Summe		45 %		55%

6. Abschussrichtlinien:

Nach Vorrang gereiht sind zu erlegen:

- krankte,
- krankheitsverdächtige,
- körperlich schwache,
- nicht der Jahreszeit entsprechend verfärbte Stücke und
- überzählige Stücke

Die Klasse III (inklusive der Kitze!) ist jene Klasse, aus der zur Regulierung des Wildbestandes der höchste Prozentsatz entnommen werden muss.

Die Beurteilung der Abschüsse in dieser Klasse hat großzügig zu erfolgen.

Die Klasse II ist zu schonen. In der Klasse II dürfen nur kranke, krankheitsverdächtige und körperlich schwache Stücke erlegt werden.

Vereinzelt können Gams erlegt werden, deren Krucke nicht die nach der Punktebewertung für den betreffenden Lebensraum durch die bezirksweise eingerichtete Bewertungskommission festgelegte durchschnittliche Punktezahl (C.I.C) der Klasse II des Wuchsgebietes erreicht. Diese Punktezahl ist im Mitteilungsblatt des TJV und im Internet kundzumachen.

Hegeabschüsse sind bei der Abschussplanung im Folgejahr zu berücksichtigen.

Abschussplanung:

Je Geschlecht **der Stückzahl der Planungsgrundlage:**

Kitze:	10 % der Planungsgrundlage in dieser Klasse
Jahrlinge:	10 % der Planungsgrundlage in dieser Klasse
restliche Klasse III:	5 % der Planungsgrundlage in dieser Klasse
Klasse II:	5 % der Planungsgrundlage in dieser Klasse (Hegeabschüsse)
Klasse I:	30-35 % der Planungsgrundlage in dieser Klasse

In Berücksichtigung der natürlichen Mortalität in allen Altersklassen darf der **jährliche Abschuss je nach Habitat 10-12 % des Bestandes nicht überschreiten**. Die Prozentsätze „je Geschlecht von der Stückzahl der Planungsgrundlage“ sind aus diesem Grund unter Berücksichtigung des idealen Altersklassenaufbaus ggf. nach unten oder oben zu korrigieren.

Unterschreitet der Bockabschuss der Klasse I wiederholt die Abschussvorgabe ist der Gesamtabschuss von Böcken zu kürzen.

Je Geschlecht sollen nach dem Abschuss die einzelnen Klassen wie folgt vertreten sein:

45 % Klasse III und Kitze

55 % Klasse II und I

Sollte bei einer notwendigen Reduzierung oder einem notwendigen Aufbau des Gamsbestandes eine Erhöhung bzw. Senkung des Abschusses notwendig werden, so sind die Prozentsätze insbesondere in der Klasse III entsprechend anzuheben bzw. abzusenken!

Achtung:

Die Abschussprozente beziehen sich auf die Planungsgrundlage in den einzelnen Altersklassen männlich und weiblich. 100 % sind immer die Planungsgrundlage der entsprechenden Klasse!

Beispiele:

Bei Dezimalstellen wurde bis 0,4 abgerundet, darüber aufgerundet.

	Böcke				Geißen				Kitz	Summen		
	III		II		III		II			Bö- cke	Gei- ßen	ges.
	1	2-3	4-7	8+	1	2-3	4-9	10+				
Planungsgrundlage	6	9	14	6	7	10	20	6	21	35	43	99
Planung: % der Planungsgrundlage	10%	5%	5%	30%	10%	5%	5%	30%	10%			
beantragter Abschuss	1	1	1	2	1	1	1	2	2	5	5	12

Beispiel der Abschussplanung für einen gesamten Hegebezirk:

	Böcke				Geißen				Kitz	Summen		
	III		II	I	III		II	I		Böcke	Geißen	ges.
	1	2-3	4-7	8+	1	2-3	4-9	10+				
Sommerzählung Vorjahr (inkl. DZ ²)	58	70	100	39	49	76	154	63	110	267	342	719
Abgang	13	7	5	13	11	8	8	21	50	38	48	136
Stand 1. April	45	63	95	26	38	68	146*	42*	60	229	294	583
Übergänge	-45 +30	-28 +45	-21 +28	+21	-38 +30	-30 +38	-13 +30	+13		XXX X	XXX X	XXX X
Zuwachs 60% von*									113			
Planungsgrundlage	30	80	102	47	30	76	163	55	113	259	324	696
Planung: % der Planungsgrundlage	10%	5%	5%	30%	10%	5%	5%	30%	10%			
beantragter Abschuss	3	4	6	14	3	4	8	17	11	27	32	70

²DZ = Dunkelziffer

Übergänge: Böcke: III in II ca. 44 %
II in I ca. 22 %

Geißen: III in II ca. 44 %
II in I ca. 9 %

Bewertung:

Trophäenbewertung nach CIC: Schlauchlänge x1,5, Umfang x4, Auslage x1, Höhe x1. Daraus ergeben sich die Richtwerte für die Bewirtschaftung von Gamswild (Kl. II und III CIC – Punkte ohne Zuschläge). Dies ist in allen Bezirken einheitlich durchzuführen.

Die Richtwerte für die Bewirtschaftung von Gamswild in Tirol sollen nach Wuchsgebieten variabel festgelegt werden.

7. Herunterschießen:

Um den Abschussplan zu erfüllen, kann an Stelle

- eines Bockes der Klasse I oder II ein Bock der Klasse III,
- eines Bockes eine Geiß der Klasse III oder ein Kitz,
- einer Geiß der Klasse I oder II eine Geiß der Klasse III oder ein **Kitz** erlegt werden.

Nach extremen Winterverhältnissen sollte auf das Herunterschießen gänzlich verzichtet werden, da der Abschuss sich in diesem Fall additiv auswirkt.

8. Jagdzeiten:

1. August bis 15. Dezember (Ausnahme: Osttirol bis 31. Dezember)

Richtlinien für das Rotwild

1. Jagdwirtschaftliche Grundlagen:

Die Hege und Bewirtschaftung des Rotwildes ist möglichst großräumig durchzuführen. Sie soll vorrangig ausgerichtet sein nach

- einer dem Lebensraum angepassten Wilddichte,
- einem körperlich starken und gesunden Bestand,
- einem möglichst natürlichen Sozial- und Altersklassenbau
- sowie einem ausgeglichenen Geschlechterverhältnis.

2. Wildbestandserfassung:

Die Grundlage für jede Planung bildet eine möglichst genaue Wildbestandserfassung im Winter bei den Fütterungen, wobei besonders die Zahl der Tiere und Kälber wichtig ist.

3. Zuwachs:

Es sind 80 % aller Schmaltiere und Tiere als Zuwachs anzunehmen.
Das Geschlechterverhältnis sollte 1:1 betragen.

4. Altersklassen:

	H I R S C H E	T I E R E
Altersklasse III	Hirschkalber Spießer Hirsche 2-4 Jahre	Wildkalber Schmaltiere (ein- und zweijährig)
Altersklasse II	Hirsche 5-9 Jahre	Tiere 3 Jahre und älter
Altersklasse I	Hirsche 10 Jahre und älter	

5. Bestandsaufbau:

Idealer Altersklassenaufbau des Winterbestandes:

H I R S C H E		T I E R E	
Hirschkalber	7 %	Wildkalber	7 %
Schmalspießer	5 %	Ein- und zweijährige	16 %
Junghirsche 2-4 Jahre	13 %	Tiere 3 Jahre und älter	27 %
Mittelhirsche 5-9 Jahre	19 %		
Hirsche 10 Jahre und älter	6 %		
Summe	50 %		50 %

6. Abschussrichtlinien:

Diese Richtlinien für die Bejagung des Rotwildes gelten für eine optimale Rotwildbewirtschaftung.

Für den Abschuss lautet die Reihung nach Dringlichkeit grundsätzlich:

- krankes,
- krankheitsverdächtiges,
- körperlich unterdurchschnittliches,
- überzähliges Wild.

Mit der Bejagung ist sofort nach Beginn der Schusszeit anzufangen. Der überwiegende Teil des Kahlwildabschlusses ist vor Beginn der Fütterungsperiode (15. Nov.) zu tätigen.

Abschussverlängerungen bilden eine besondere Gefahr für zusätzliche Schäl- und Verbissschäden. Das Gleiche gilt auch für Nachtabschüsse, welche nur in besonderen Ausnahmefällen vertretbar sind.

Männliches Rotwild:

Klasse III – Das ist jene Klasse, aus der zur Regulierung des Wildbestandes der höchste Prozentsatz entnommen werden muss.

Die Beurteilung der Abschüsse in dieser Klasse hat großzügig zu erfolgen, und es sollen nur gutveranlagte Hirsche in die Klasse II (Mittelklasse) übergehen.

In der Klasse III sollen erlegt werden:

Einjährige Spießer (zu schonen sind jedoch Kronen- und Gabelspießer und Spießer mit außerordentlicher Körperstärke) und alle mehrjährigen Spießer. Weiters sollen jene Hirsche vom 2. bis 4. Lebensjahr erlegt werden, welche vor allem folgende Merkmale aufweisen:

- Körperentwicklung unterdurchschnittlich
- Geweih mit abnormal kurzen Stangen
- Geweih mit dünnen Stangen
- Geweih mit kurzen Mittelenden
- Geweih mit schwachen Kronen

Das Geweih muss dem jeweiligen Wuchsgebiet entsprechen. In dieser Klasse sind vor allem jene Hirsche zu schonen, die in Wildbretstärke und Geweihbildung über dem Durchschnitt des jeweiligen Lebensraumes liegen.

Vorübergehend kann die Bewertungskommission, in Absprache mit dem Bezirksjägermeister, in einer Reduktionsphase großzügig bewerten!

Klasse II – Stücke dieser Klasse sind die Hauptträger des Bestandes. Aus dieser Klasse dürfen nur mehr **vereinzelte, besonders schlecht entwickelte** Hirsche erlegt werden.

Beidseitige Kronenhirsche (als Krone gilt jede Anordnung von wenigstens drei Enden oberhalb dem Mittelende, wobei jedes Ende mindestens 5 cm aufweisen muss) und solche Hirsche, deren Geweih, die nach der Punktebewertung für den betreffenden Lebensraum

durch die bezirksweise eingerichtete Bewertungskommission festgelegte Punktezahl (C.I.C) aufweisen oder überschreiten, dürfen nicht erlegt werden. Im folgenden Jahr sind solcherart erlegte Hirsche ersatzlos bei der Abschusszuteilung zu streichen.

Klasse I – sind Hirsche ab dem 10. Lebensjahr.

Im Interesse eines gesunden Altersklassenaufbaus sollen Hirsche unbedingt 12 Jahre und älter werden.

Bei der Trophäenschau sind die Hirschtrophäen der Klassen I und II mit Oberkiefer vorzulegen!

Weibliches Rotwild:

Der Abschuss ist ebenfalls darauf auszurichten, dass ein gesunder Altersaufbau und kein Überhang bei den Wildkälbern und Schmaltieren und überalterten Tieren erreicht wird.

Beim Abschuss von Kälbertieren muss grundsätzlich das Kalb vor dem Tier erlegt werden. Hochträchtige Stücke sind zu schonen.

Abschussplanung:

Aus dem Winterstand wird unter Berücksichtigung des Zuwachses und der Übergänge in andere Klassen die Planungsgrundlage errechnet.

Der Überhang gegenüber dem idealen Winterstand ergibt den zu beantragenden Abschuss.

	Kälber ♂	Sp. Kl. III	Kl. III	Kl. II	Kl. I	Summe männl.	Tiere + Schmalt.	Kälber ♀	Summe weibl.	Gesamt Summe
Winterbe- stand 20 /	15	15	30	28	9	97	80	15	95	192
Übergang in andere Klassen +	-15	-15	-9	-4				-15		
		+15	+15	+9	+4		+15			
Zuwachs 80 x 0,8 = 64	32							32		64
Sommer- bestand	32	15	36	33	13	129	95	32	127	256
Abschuss- antrag	19	5	11	0	1	36	12 ²⁾	19	31	67

Beispiel für einen Hegebezirk mit ca. 18.000 ha Rotwildlebensraum:

(Die gezählten 120 Kälber wurden auf 60 Hirschkalber und 60 Wildkalber aufgeteilt. Die Übergänge bei den Hirschen von III in II ca. 31 %, von II in I ca. 15 %. Bei den einjährigen Tieren wurden 100 % als Übergang in die Klasse II angenommen.

Die Gesamtsumme des idealen Winterstandes in diesem Beispiel wurde nach Verhandlungen aller Interessensgruppen festgesetzt. Sie ist natürlich veränderbar.)

	Kälber ♂	Sp. Kl. III	Kl. III	Kl. II	Kl. I	Summe männl.	Tiere + Schmalt.	Kälber ♀	Summe weibl.	Gesamt Summe
Winterbe- stand 20 /	60	60	120	112	36	388	320	60	380	768
Übergang in andere Klassen +	-60	-60	-37	-17				-53		
		+60	+60	+37	+17		+60			
Zuwachs 320 x 80 % = 256	128							128		256
Sommer- bestand	128	60	143	132	53	516	380	128	505	1024
Abschuss- antrag ¹⁾	74	22	43	0	7	146	50 ²⁾	74	124	270

¹⁾ ca. 30 % des Rotwild-Sommerbestandes

²⁾ ca. 30 % Schmaltiere

7. Hinweise für den Begriff des Herunterschießens:

Um den Abschussplan zu erfüllen, darf

- an Stelle eines Hirsches der Klasse I oder II ein Hirsch der Klasse III,
- an Stelle eines Hirsches ein Tier oder ein Kalb,
- an Stelle eines Tieres ein Kalb erlegt werden.

Nicht erlaubt ist das Herunterschießen von der Klasse I in die Klasse II bei den Hirschen.

8. Jagdzeiten:

Hirsche der Klasse I	1.8. – 15.11.
Hirsche der Klassen II und III mit Ausnahme der Schmalspießer	1.8. – 31.12.
Schmalspießer und Schmaltiere	15.05. – 31.12.
Tiere, Kälber	1.6. – 31.12.

Richtlinien für das Rehwild

1. Jagdwirtschaftliche Grundlagen:

Das Wohlbefinden eines Rehwildbestandes hängt vor allem von der Qualität des Lebensraums und im unmittelbaren Zusammenhang

- vom Geschlechtsverhältnis,
- vom Altersklassenaufbau und
- einer angepassten Wilddichte ab.

Die Natur lehrt, dass die stärksten Eingriffe durch die natürlichen Regulatoren wie Raubwild, Witterung und Krankheit beim unerfahrenen Jungwild, beim körperlich schwachen und überalterten Wild erfolgen, ungeachtet des Geschlechtes und der Trophäenqualität.

2. Wildbestandserfassung:

Diese ist – ausgenommen in Höhenlagen bei den Fütterungen – meist sehr schwierig und oft nur annäherungsweise möglich. Trotzdem sollten die Rehwildbestände immer wieder erfasst werden. Je großräumiger die Wildbestandserfassung durchgeführt wird, umso verlässlichere Werte liefert sie.

3. Zuwachs:

Bei extremen Witterungsverhältnissen (Schnee, extrem langem Schlechtwetter), durch Mähen, sowie Raubwild kann ein hoher Prozentsatz an Kitzen verloren gehen. Es ergibt sich ein Zuwachs von mindestens 100 % aller Geißen. Dieser Mindestzuwachs ist durch landwirtschaftliche und klimatische Gegebenheiten bedingt und soll vom Revier selbst bestimmt werden dürfen.

Das Geschlechterverhältnis sollte 1:1 betragen.

4. Altersklassen:

	B Ö C K E	G E I ß E N
Altersklasse III	Bockkitz Jahrlinge	Geißkitz Schmalgeißen
Altersklasse II	2,3- und 4-jährige	Altgeißen
Altersklasse I	5-jährig und älter	Altgeißen

5. Bestandsaufbau:

Idealer Altersklassenaufbau des Winterbestandes:

	B Ö C K E	G E I ß E N
Kitze	11 %	11 %
Restl. Altersklasse III	9 %	9 %
Altersklasse II	23 %	30 %
Altersklasse I	7 %	
Summe	50 %	50 %

6. Abschussrichtlinien:

Es sind in erster Linie körperlich schwache Stücke zu erlegen, hierbei geben Wildbretgewicht und der Zeitpunkt des Haarwechsels einen Anhaltspunkt.

Bei keinen gravierenden forstlichen Problemen ist der Abschuss männlich zu weiblich im Verhältnis von 50 zu 50 % zu tätigen. (Sowie der Zuwachs min. bzw. max. abzuschöpfen.) Bei massivem Wildeinfluss ist ein Abschuss über den Zuwachs hinaus zu beantragen sowie jagdlich verstärkt beim weiblichen Wild einzugreifen.

Nach Vorrang gereiht sind zu erlegen:

- kranke,
- krankheitsverdächtige,
- körperlich schwache,
- nicht der Jahreszeit entsprechend verfärbte Stücke und
- überzählige Stücke.

Bockabschuss:

Um bei gleichbleibender Wilddichte ein Höchstmaß an Böcken der Altersklasse I erlegen zu können, ist es notwendig, die Altersklasse II weitgehend zu schonen. Weiters in der Klasse III einen selektiven Abschuss zu tätigen. Es ist vorteilhaft den Abschuss der Altersklasse III und II nach Möglichkeit vor der Brunft und den Abschuss der Abschussklasse I während bzw. nach der Brunft zu tätigen.

Als Kriterium für die Qualität eines Rehwildgeweihs haben vor allem dessen

- **Masse** (inkl. Rosen und Perlung) sowie dessen
- **Vereckung** und
- **Höhe** zu dienen.

Ästhetischen Gesichtspunkten, wie Auslage, Regelmäßigkeit usw. kommen nur untergeordnete Bedeutungen zu.

Altersklasse III: In dieser Klasse sind vor allem jene Böcke zu schonen, die in Wildbretstärke, Geweihbildung sowie Verfärbung über dem Durchschnitt des jeweiligen Lebensraumes liegen. Der Abschuss ist flexibel nach konditioneller und trophäenmäßiger Qualität des Jahrlingsjahrganges anzusuchen, sollte jedoch 10-15 % des Gesamtbockabschusses nicht unterschreiten.

Altersklasse II: Die Rehböcke der Klasse II sind die Hauptträger des Rehbestandes. In ihr dürfen nur nachweislich kranke oder deutlich untergewichtige sowie alle jene Böcke erlegt werden, bei denen mindestens zwei der drei für die Bewertung eines Rehgeweihs maßgeblichen Kriterien – Masse, Vereckung und Höhe – unter dem Durchschnitt liegen.

Geißenabschuss und Kitzabschuss:

Starke, kräftige Geißen sind die Voraussetzung für eine gesunde Rehwildpopulation. Auch bei den Geißen ist die Schonung der Mittelalten sehr wichtig, da erfahrene Muttertiere für die Führung der Kitze notwendig sind. Deshalb ist der Geiß-, bzw. Kitzabschuss nach konditionellem bzw. verfärbungsmäßigem Zustand zu tätigen und sollte bereits vor Wintereinbruch bzw. Fütterungsbeginn möglichst abgeschlossen sein. Dadurch werden Schäden an der Vegetation durch Jagddruck vermieden.

7. Herunterschießen:

Um den Abschussplan zu erfüllen kann an Stelle

- eines Bockes der Klasse I oder II ein Bock der Klasse III,
- eines Bockes eine Geiß oder ein Kitz,
- einer Geiß ein Kitz erlegt werden.

Keinesfalls darf an Stelle eines Bockes der Klasse I ein Bock der Klasse II erlegt werden.

8. Jagdzeiten

Böcke der Altersklasse III sowie Schmalgeißen	15.05. - 31.12.
Böcke der Altersklasse II + I	1.06. - 31.10.
Altgeißen und Kitze	1.06. - 31.12.

Richtlinien für das Steinwild

1. Jagdwirtschaftliche Grundlagen:

Die Hege und allenfalls Bewirtschaftung des Steinwildes ist möglichst großräumig durchzuführen. Sie soll vorrangig ausgerichtet sein auf:

- eine dem Lebensraum angepasste Wilddichte
- einen körperlich starken und gesunden Bestand
- einen möglichst natürlichen Sozialklassenaufbau und dem Geschlechterverhältnis 1:1,2

Auf eine allfällige Äsungs- und Einstandskonkurrenz, besonders im Winter, zu anderen Wildarten (z.B. Gams) ist zu achten!

2. Wildbestandserfassung:

Möglichst gleichzeitige und gemeinsame Zählung im Bereich eines durch natürliche Grenzen bestimmten Lebensraumes. Für die Zählung geeignet ist entweder der Spätwinter, wenn sich das Steinwild noch in den bekannten Wintereinständen befindet oder der Juli/August, wenn die traditionellen Sommereinstände bezogen wurden. Natürliche Grenzen sind im Wesentlichen Flusstäler, aber keine Gebirgskämme.

3. Zuwachs:

Der effektive Zuwachs beim Steinwild liegt zwischen 40 und 60% der Geißenzahl in der Klasse II und I, dieser ist immer von den jeweiligen Lebensraumverhältnissen und der Witterung abhängig. Daher kann die Zuwachsrate regional sehr starken Schwankungen unterliegen. Der Zuwachs ist immer den Lebensraumverhältnissen anzupassen: In ungünstigen Steinwildlebensräumen ist der effektive Zuwachs niedriger anzusetzen als in optimalen Lebensräumen.

Das Geschlechterverhältnis sollte 1:1,2 betragen.

4. Altersklassen:

Mit vollendeten Jahren:

	B Ö C K E	G E I ß E N
Altersklasse III	Bockkitze 1 - 2-jährig 3 - 4-jährig	Geißkitze 1 - 2-jährig 3 - 4-jährig
Altersklasse II	5 - 9-jährig	5 - 11-jährig
Altersklasse I	10-jährig und älter	12-jährig und älter

5. Abschussrichtlinien:

Die Abschussplanung hat in erster Linie mit Rücksicht

- auf die Erhaltung eines gesunden, den landeskulturellen Erfordernissen angemessenen Steinwildbestandes,
- mit einem möglichst natürlichen Altersklassenaufbau
- und einem geordneten Geschlechterverhältnis zu erfolgen.

Unter der Voraussetzung, dass der Steinwildbestand bereits dem Zielbestand entspricht, sind daher alle Altersklassen entsprechend zu bejagen.

Abschussplanung:

Als Richtlinie für die Entnahme wird empfohlen:

Klasse I	ca. 30 bis 40 % der Planungsgrundlage
Klasse II	ca. 5 bis 10 % der Planungsgrundlage (Hegeabschüsse)
Klasse III	Wildstandsregulierung

In Berücksichtigung der natürlichen Mortalität in allen Altersklassen liegt der jährliche Abschuss in optimalen Steinwildlebensräumen zwischen 12 und 14 % des Gesamtbestandes.

Achtung:

Die Abschussprozente beziehen sich auf die Planungsgrundlage in den einzelnen Altersklassen männlich und weiblich. 100 % sind immer die Planungsgrundlage der entsprechenden Klasse!

Zur Erhaltung der Bestandesstruktur ist der Gesamtabschuss zu 55 % auf die Geißen und zu 45 % auf die Böcke aufzuteilen. Generell sollte der Abschuss in erster Linie nach konditionellen Kriterien erfolgen, was insbesondere für die Klasse II gilt! Bei den Böcken sollten gesunde Stücke im Alter von 8 bis 9 Jahren, also vor dem Übergang in die Klasse I, überhaupt geschont werden.

Bewertung:

Trophäenbewertung: Gesamte Hornlänge x1, Umfang x2, Auslage x½. Daraus ergeben sich die Höchstwerte für die Bewirtschaftung von Steinwild (Kl. II und III CIC – Punkte ohne Zuschläge). Dies ist in allen Bezirken einheitlich durchzuführen.

Die Höchstwerte für die Bewirtschaftung von Steinwild in Tirol durch Punktezah (C.I.C) sollen durch die bezirksweise eingerichtete Bewertungskommission nach Wuchsgebieten variabel festgelegt werden.

6. Herunterschießen:

Um den Abschussplan zu erfüllen, kann an Stelle

- eines Bockes oder
- einer Geiß der Klasse I oder II eine Geiß der Klasse III oder ein Kitz erlegt werden.

7. Jagdzeiten:

1. August bis 15. Dezember

Richtlinien für das Muffelwild

1. Jagdwirtschaftliche Grundlagen:

Das Muffelwild ist keine „heimische“ Wildart und sollte daher dort, wo eine Kolonie besteht, zahlenmäßig möglichst gering und in einem klar abgegrenzten, möglichst kleinen Lebensraum gehalten werden. Dies vor allem deshalb, weil sich das Muffelwild trotz der alpinen Verhältnisse schnell vermehrt und verbreitet. Dort, wo es ständig im Waldbereich seinen Einstand hat, verursacht es dementsprechend Schäden.

Im Übrigen ist es eine Wildart, deren Verhalten sich neben der Konkurrenz auch sonst nachteilig auf die angestammten autochthonen Wildarten auswirkt.

Das Muffelwild ist daher, sollte aus welchen Gründen immer die Kolonien erhalten bleiben, sehr streng zu bewirtschaften!

2. Altersklassen:

Mit vollendeten Jahren:

	W I D D E R	S C H A F E
Altersklasse III	männliche Lämmer	weibliche Lämmer
	1 - 2-jährig	1 - 2-jährig
Altersklasse II	3 - 5-jährig	3 - 6-jährig
Altersklasse I	6-jährig und älter	7-jährig und älter

3. Abschussrichtlinien:

Auf Grund des unter Punkt 1 Gesagten und der generell schwierigen Bejagung ist diese in erster Linie nach vorgegebenen Abschusszahlen auszurichten. Selbstverständlich sollen dabei hegerische Gesichtspunkte, wie Geschlechterverhältnis, Sozialaufbau und konditionelle Verfassung des Wildes vorrangig beachtet werden.

4. Herunterschießen:

Mit Hinblick auf das vorhin Gesagte kommt einem allfälligen Herunterschießen beim Muffelwild nicht die Bedeutung zu, wie anderen Wildarten.

Nach Möglichkeit sollte jedoch auch auf die Erhaltung eines natürlichen Sozialklassenaufbaues Bedacht genommen werden.

5. Jagdzeiten:

Widder	1.08. - 31.12.
Schafe und Lämmer	15.05. - 31.12.